

# Familiennachzug

Mit Familiennachzug ist hier gemeint, dass es einem Familienmitglied im Ausland gestattet wird, zu einem oder einer in Norwegen lebenden Angehörigen zu ziehen. Der/die Angehörige in Norwegen muss entweder die norwegische oder eine andere nordische Staatsangehörigkeit besitzen oder über eine gültige Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis als Grundlage für den Familiennachzug verfügen.

**Die Erlaubnis zum Familiennachzug wird in erster Linie nahen Angehörigen erteilt. Sie gilt jeweils für ein Jahr. Nach drei Jahren kann die Niederlassungserlaubnis beantragt werden.**

## Wer sind „nahe Angehörige“?

- Ehepartner bzw. Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft
- Lebenspartner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, wenn diese mindestens zwei Jahre bestanden hat
- Kinder unter 18 Jahren

Im Einzelfall kann auch folgenden Angehörigen der Aufenthalt in Norwegen gestattet werden:

- bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft in Norwegen, wenn das Paar ein gemeinsames Kind hat bzw. erwartet (auch wenn die Lebensgemeinschaft noch keine zwei Jahre bestanden hat)
- einer Person, die mit der in Norwegen lebenden Person innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise die Ehe schließen möchte
- der allein stehenden Mutter bzw. dem allein stehenden Vater, wenn sie/er über 60 Jahre alt ist und im Herkunftsland keine nahen Angehörigen hat
- einem unverheirateten Kind über 18 Jahren mit gesichertem Lebensunterhalt, das keine Betreuungsperson im Herkunftsland hat oder besonders betreut werden muss
- Vollgeschwistern unter 18 Jahren ohne Mutter, Vater oder eine andere Betreuungsperson im Herkunfts- oder Aufenthaltsland und ohne Eltern in einem anderen Land
- anderen Familienmitgliedern, wenn dringende humanitäre Gründe dafür sprechen.

## Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Familiennachzug

- Als Hauptregel gilt, dass der Lebensunterhalt des/der Antragstellenden in Norwegen gewährleistet sein muss. Als Unterhaltsminimum, d. h. Mindesteinkommen, ist Lohnstufe 8 im

Staatlichen Lohn- und Gehaltssystem festgelegt. Dies entspricht einem Jahreseinkommen von NOK 215 200 vor Steuern (Stand 21.07.08). Dieser Betrag wird einmal jährlich angepasst. Aktualisierte Angaben sind auf den Internetseiten des Zentralamtes UDI zu finden und können auch bei der nächsten norwegischen Auslandsvertretung erfragt werden.

- Wenn der/die Antragstellende nicht zu den oben definierten nahen Angehörigen der in Norwegen lebenden Person zählt, muss eine Wohnung nachgewiesen werden.

## Wo kann ich den Antrag stellen?

Wer zu einem/einer in Norwegen lebenden Angehörigen ziehen will, muss den Antrag in der Regel im Herkunftsland oder in dem Land stellen, wo der/die Antragstellende sich auf der Grundlage einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis die letzten sechs Monate aufgehalten hat. Der Antrag muss von dem/der Antragstellenden selbst bei der nächstgelegenen norwegischen Auslandsvertretung eingereicht werden.

Die in Norwegen lebende Person kann den Familiennachzug nicht im Namen von im Ausland lebenden Angehörigen beantragen. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann von dieser Bestimmung abgesehen werden.

## Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular mit Passbild
- Geburtsurkunde
- Kopie des Passes (sämtliche, auch nicht ausgefüllte Seiten des Passes)
- Amtliche Bescheinigung der Verwandtschaft mit der in Norwegen lebenden Person
- Arbeitsvertrag mit Angaben zur Dauer des Arbeitsverhältnisses und Höhe der Einkünfte. Außerdem müssen Arbeitsentgeltabrechnungen für die letzten drei Monate vorgelegt werden.
- Nachweis einer Wohnung (Mietvertrag o. Ä.)
- Bei Kindern, wenn Mutter und Vater sorgeberechtigt sind und nur ein Elternteil eine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis für Norwegen hat oder erhält: Einwilligungserklärung des im

Herkunftsland lebenden Elternteils, dass das Kind nach Norwegen umziehen kann. Wenn der in Norwegen lebende Elternteil allein sorgeberechtigt ist, muss dies nachgewiesen werden.

- Bei Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zur Eheschließung: amtliche Bescheinigung des Personenstandes für beide Verlobten

Diese Unterlagen sind im Original sowie in norwegischer oder englischer Übersetzung einzureichen. Die Bestimmungen über die erforderlichen Unterlagen sind je nach Herkunftsland verschieden und können sich ändern. Für Staatsangehörige der EU- /EWR-Staaten gelten besondere Bestimmungen (siehe Informationen für EU-/EWR-Bürger im Internet unter [www.udi.no](http://www.udi.no)). Weitere Auskünfte erteilt die nächstgelegene norwegische Auslandsvertretung. In Norwegen kann man sich bei der Polizei oder dem Zentralamt für Ausländerfragen UDI erkundigen.

## Häufige Fragen

### Wie stelle ich den Antrag, wenn ich in Norwegen heiraten möchte?

Wenn Sie die Absicht haben, in Norwegen die Ehe zu schließen und dort wohnen zu bleiben, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu sechs Monaten für die Eheschließung beantragen. Diese Aufenthaltserlaubnis ist bei der norwegischen Auslandsvertretung in Ihrem Herkunftsland oder in dem Land zu beantragen, wo Sie für die letzten sechs Monate eine gültige Aufenthaltserlaubnis hatten. Wenn Sie einen festen Partner bzw. Partnerin besuchen möchten und nach dem Besuch zurückreisen, können Sie ein Besuchervisum mit einer Gültigkeit von bis zu 90 Tagen beantragen.

### Kann ich vor Genehmigung des Antrags auf Familiennachzug nach Norwegen einreisen?

In der Regel dürfen Sie erst dann nach Norwegen einreisen, wenn die Erlaubnis hierfür vorliegt. In bestimmten Ausnahmefällen (z.B. keine Visumpflicht) ist eine Einreise mit Antragstellung in Norwegen möglich. Beispiele:

- Ihr in Norwegen lebender oder dort zu leben beabsichtigender Ehegatte besitzt die norwegische oder eine andere nordische Staatsangehörigkeit.
- Ihr Ehegatte besitzt die Niederlassungserlaubnis

oder eine ähnliche Erlaubnis als Grundlage für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis.

Für gemeinsame Kinder von Ihnen und Ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner, die nicht die norwegische Staatsangehörigkeit besitzen, ist eine Einreise mit Antragstellung in Norwegen möglich. Das Gleiche gilt für Kinder aus früheren Ehen bzw. Partnerschaften, sofern Sie nachweisen können, dass Sie allein oder zusammen mit einem der anderen Partner sorgeberechtigt sind.. Der jeweilige Partner muss eine Einwilligungserklärung erteilen, dass das Kind nach Norwegen umziehen kann.

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie oder Ihr Kind vor Genehmigung des Antrags einreisen dürfen, wenden Sie sich an die nächstgelegene norwegische Auslandsvertretung.

Wenn notwendig, können Sie ein begrenztes Einreisevisum für Familiennachzug mit Ehepartner bei der nächstgelegenen norwegischen Auslandsvertretung beantragen. Dieses Visum wird nur in bestimmten Ausnahmefällen einer begrenzten Gruppe von Antragstellern zugewiesen. Die Botschaft ist in diesem Fall für die Bearbeitung zuständig. Bei Ablehnung des Antrags können Sie bei m Zentralamt für Ausländerfragen UDI Widerspruch einlegen.

### Muss für den Antrag auf Familiennachzug eine Bearbeitungsgebühr gezahlt werden?

Ja. Diese Bearbeitungsgebühr ist bei der Polizei bzw. der Botschaft zu zahlen, wenn der Antrag gestellt wird. Kinder unter 18 Jahren zahlen keine Bearbeitungsgebühr. Aktualisierte Angaben über die Höhe der Gebühr finden Sie auf den Internetseiten des UDI ([www.udi.no/gebyr](http://www.udi.no/gebyr)) und können auch bei der nächstgelegenen norwegischen Auslandsvertretung erfragt werden.

Die Gebühr kann in bar oder mit Kreditkarte bezahlt oder im Voraus überwiesen werden. Bei Überweisung ist der Zahlungsbeleg des Kreditinstituts dem Antrag beizufügen., der per Post versendet oder persönlich abgegeben werden kann. Die Kontonummer erfahren Sie bei der Polizei bzw. der Botschaft. Die Telefonnummern norwegischer Polizeidienststellen sind im Internet unter [www.politi.no](http://www.politi.no) zu finden.

### Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags?

Auskünfte über die Bearbeitungsdauer erhalten Sie bei der norwegischen Auslandsvertretung. Einzelheiten (in norwegischer und englischer Sprache) finden Sie auf

The Norwegian Directorate of Immigration  
P.O. Box 8108 Dep.  
N-0032 Oslo  
Office address: Hausmannsgate 21

Phone: +47 23 35 15 00  
Fax: +47 23 35 15 15  
[www.udi.no](http://www.udi.no)  
E-mail: [udi@udi.no](mailto:udi@udi.no)

Last updated: 09.10.2008

  
Norwegian Directorate  
of Immigration

den Internetseiten des UDI ([www.udi.no](http://www.udi.no)). Sie können sich auch beim UDI-Informationssdienst für Antragstellende (Tel. +47-23 35 16 00) erkundigen.

**Kann ich gegen die Ablehnung des Antrags Widerspruch einlegen?**

Ja. Wenn Sie die Entscheidung anfechten, wird Ihr Antrag nochmals vom Zentralamt für Ausländerfragen UDI geprüft und gegebenenfalls an den Immigration Appeals Board (Utlendingsnemnda – UNE) als Widerspruchsbehörde weitergeleitet. Die Bearbeitung des Widerspruchs ist gebührenfrei.

**Muss ich die auf der Grundlage des Familiennachzugs erteilte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verlängern lassen?**

Diese Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis wird grundsätzlich für jeweils ein Jahr erteilt. Falls eine Verlängerung möglich ist, muss diese beantragt werden, und zwar unbedingt vor Ablauf der Erlaubnis. Für die Verlängerung ist eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen, zur Höhe der Gebühr siehe [www.udi.no](http://www.udi.no). (Kinder unter 18 Jahren zahlen keine Bearbeitungsgebühr.) Nach drei Jahren Aufenthalt in Norwegen können Sie die Niederlassungserlaubnis beantragen.

**Werden die Reisekosten von Angehörigen erstattet, deren Antrag auf Familiennachzug genehmigt wurde?**

In der Regel nicht. Nur Flüchtlingen, die entweder als Asylberechtigte oder als so genannte Quotenflüchtlinge anerkannt wurden und nur über ein geringes oder kein eigenes Einkommen verfügen, können entstandene Reisekosten erstattet werden.

**Haben Sie weitere Fragen zum Nachzug von Familienangehörigen nach Norwegen?**

Weitere Auskünfte über den Familiennachzug erteilen die norwegischen Auslandsvertretungen. Wenn Sie sich in Norwegen aufhalten, können Sie sich beim UDI-Informationssdienst für Antragstellende erkundigen, und zwar telefonisch (Tel. +47-23 35 16 00) oder per E-Mail ([ots@udi.no](mailto:ots@udi.no)). Fragen können in norwegischer, englischer oder anderen Sprachen gestellt werden.

The Norwegian Directorate of Immigration  
P.O. Box 8108 Dep.  
N-0032 Oslo  
Office address: Hausmannsgate 21

Phone: +47 23 35 15 00  
Fax: +47 23 35 15 15  
[www.udi.no](http://www.udi.no)  
E-mail: [udi@udi.no](mailto:udi@udi.no)

Last updated: 09.10.2008